IHK MAGDEBURG

Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister für Darlehensvermittler nach § 34 k Absatz 8 i.V.m. § 11 a Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) und Erteilung einer Registrierungsnummer

☐ **als Darlehensvermittler im Sinne von § 34 k Absatz 1 GewO**

oder

☐ **als Honorar-Darlehensberater im Sinne von § 34 k Absatz 5 GewO**

Hinweis: Der Antrag ist unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit, zu der die Erlaubnis nach § 34k Absatz 1 Satz 1 GewO berechtigt, zu stellen (§ 34 k Absatz 8 Nummer 1 GewO).

Antragsteller: Juristische Personen (z.B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt), AG)

1. Antragsteller/in

Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform:

2. Angaben zum Unternehmen (Gesellschaft)

Registergericht und -nummer

Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung

PLZ | Ort

Telefon | Fax | Mobil

E-Mail

IHK MAGDEBURG

2.1. Angaben zur Person der/des gesetzlichen Vertreter/s, der/die innerhalb des für die Geschäftsführung verantwortlichen Organs für die Vermittlertätigkeit zuständig ist/sind

(bei Tätigkeiten in mehreren bitte Beiblatt verwenden)

☐ Herr ☐ Frau ☐ Divers ☐ Keine Angabe

Name

Geburtsname

(nur bei Abweichung)

Vorname(n)

(Rufnamen bitte unterstreichen)

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

Fax

Mobil

E-Mail

IHK MAGDEBURG

2.2. Bei Tätigkeit der Gesellschaft (=Antragsteller) als geschäftsführende Gesellschafterin einer Personenhandelsgesellschaft (z.B. oHG, KG, GmbH & Co. KG)
(bei Tätigkeiten in mehreren bitte Beiblatt verwenden)

Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform:

Registergericht und -nummer

Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung

PLZ | Ort

3. Antrag auf Eintragung im Vermittlerregister

Ich beantrage bei der Industrie- und Handelskammer Magdeburg die Eintragung in das Vermittlerregister für Darlehensvermittler gemäß § 34 k Absatz 8 Nummer 1 i.V.m. § 11a GewO und zugleich beantrage ich die Erteilung einer Registrierungsnummer.

Hinweise:

1. Die Bearbeitung des Registrierungsverfahren ist mit einer Gebühr verbunden, welche mit Eingang des Antrages bei der zuständigen IHK fällig ist.
2. Die Registrierung im Vermittlerregister entbindet nicht von einer eventuellen Anzeigepflicht gemäß § 14 Absatz 1 GewO.
3. Sofern sich Änderungen gegenüber den im Vermittlerregister gespeicherten Daten ergeben, ist dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum | Unterschrift